

CEM Consultants® Prof. Wanninger + Comp. GmbH
Silberhammerweg 59 13503 Berlin
Tel. 030 / 43 67 34 78 Fax 030 / 43 67 34 79
E-Mail: mail@cemconsultants.de
<http://www.cemconsultants.de>

In den ebenfalls als Vertragsbestandteil aufgeführten TVB-Bauüberwachung ist unter Ziffer 2 „Leistungen des Auftragnehmers“ und Unterziffer 2.1 „Örtliche Bauüberwachung nach § 57 HOAI“ geregelt:

„Der Auftragnehmer hat für die Durchführung der örtlichen Bauüberwachung gemäß § 57 HOAI im Einzelnen die im Teil 3 „Vertragsabwicklung“ HVA B-StB in den Abschnitten 3.1 bis 3.5, 3.7 und 3.9 beschriebenen Leistungen, soweit sie nicht dem Auftraggeber vorbehalten sind, wahrzunehmen und die dort gegebenen Anweisungen zu beachten.“

In der in Bezug genommenen HVA B-StB heißt es unter 3.1 „Bauüberwachung“ und dort unter Rd.-Nr. (46) ff.:

„(46) Die Bauüberwachung hat sich ständig einen Überblick über die zu erwartende Abrechnungssumme zu verschaffen.

Die Baudienststelle ist zu unterrichten, sobald erkennbar ist, dass

- sich erhebliche Mengenänderungen ergeben,*
- geänderte (§ 2 Nr. 5 VOB/B) oder zusätzliche (§ 2 Nr. 6 VOB/B) Leistungen anfallen oder*
- eine Änderung der Auftragssumme eintritt.*

(47) Die Kontrolle der Abrechnungsmengen der bedeutsamen Positionen bzw. der Soll-Ist-Vergleich kann mit Hilfe der Vordrucke HVA B-StB-OZ-Kontrollliste 1 und 2 „OZ-Kontrollliste“ (siehe Muster 3.1-1 (Seite 1 und Seite 2)) durchgeführt werden.

(48) Leistungspositionen mit besonders hohen und niedrigen Einheitspreisen sind mit Hilfe der OZ-Kontrollisten besonders zu überwachen. [...]

(49) Die Unterlagen nach (47) sind mindestens zu jeder 3. Abschlagszahlung auf den jeweiligen Stand zu bringen. [...]“

Ich stelle fest, dass die Kontrolllisten zwar geführt wurden, jedoch aus Mengenüberschreitungen keine Schlüsse gezogen wurden und die tatsächlichen Mengenüberschreitungen zunächst (fehlerhaft) zu keiner Anpassung der zu erwartenden Mengen geführt haben. Hierauf werde ich nachfolgend unter Ziffer 5 näher eingehen.